



# Gebührenreglement Einbürgerung

vom 25. Oktober 2013

Der Gemeinderat Unteriberg, gestützt auf  
§ 18 des Bürgerrechtsgesetzes (kBüG) vom 20. April 2011  
und auf § 20 Abs. 3 der Bürgerrechtsverordnung (kBüV)  
vom 5. Juni 2012

**beschliesst:**

**Art. 1 Grundsatz**

- <sup>1</sup> Die Gemeinde erhebt kostendeckende Gebühren für das Einbürgerungsverfahren.
- <sup>2</sup> Kostenlos ist die unverbindliche Erstberatung und die Abgabe der Formulare.
- <sup>3</sup> Vom Einreichen eines schriftlichen Gesuchs an beginnt die Kostenpflicht, unbeachtlich ob dieses mit den vorgeschriebenen Formularen oder als Brief, vollständig oder lückenhaft eingereicht wird.

**Art. 2 Grundgebühr**

- <sup>1</sup> Die Grundgebühr beträgt Fr. 500.- für Einzelpersonen und Fr. 600.- für Paare und Familien.
- <sup>2</sup> In der Grundgebühr enthalten sind die formelle Prüfung der Gesuchsakten, die amtliche Publikation und eine ausführliche Orientierung der Kandidatinnen und Kandidaten über das Verfahren.
- <sup>3</sup> Enthalten ist auch die erstmalige schriftliche Mahnung zur Vervollständigung der Gesuchsunterlagen und die dazugehörige Korrespondenz (Telefon, E-Mail, Brief).
- <sup>4</sup> Sollte das Dossier trotz schriftlicher Mahnung bis zum gesetzten Termin noch immer unvollständig sein und weitere schriftliche Mahnungen nötig machen, werden diese weiteren Leistungen der Verwaltung zum Aufwandstarif in Rechnung gestellt.

**Art. 3 Verfahren Stufe 1 (Kommission)**

- <sup>1</sup> Die Gebühr für das Verwaltungsverfahren und die Kommissionsarbeit beträgt Fr. 1000.- für Einzelpersonen und Fr. 1500.- für Paare und Familien.
- <sup>2</sup> Darin enthalten sind die Leistungen der Verwaltung und der Einbürgerungskommission für die materielle Prüfung des Gesuchs, das Einholen von Auskünften bei Behörden sowie die Anhörung, die Protokollierung und der Antrag der Kommission an den Gemeinderat, inklusive zugehöriger Korrespondenz (Telefon, E-Mail, Brief).
- <sup>3</sup> Sollten Hinweise aus der Bevölkerung einen Abklärungsaufwand für die Verwaltung und/oder die Kommission verursachen, der 3 Stunden übersteigt, wird dieser ab Beginn der 4. Stunde zum Aufwandstarif zusätzlich verrechnet.

**Art. 4 Verfahren Stufe 2 (Gemeinderat und Gemeindeversammlung)**

- <sup>1</sup> Die Gebühr für das Verfahren Stufe 2 beträgt für Einzelpersonen wie für Paare und Familien Fr. 1000.-.
- <sup>2</sup> In der Gebühr enthalten sind die Behandlung des Gesuchs im Gemeinderat, Antrag und Botschaft an die Gemeindeversammlung oder ein formelles Abschreibeverfahren, die Durchführung der Gemeindeversammlung und der Abschluss des kommunalen Verfahrens inklusive Übergabe der Akten an den Kanton.
- <sup>3</sup> Beim formellen Abschreibeverfahren erhalten die Kandidatinnen und Kandidaten das rechtliche Gehör und den Nichteintretensentscheid in Form einer beschwerdefähigen Verfügung ans Verwaltungsgericht nach § 13 kBüG.

**Art. 5 Freiwilliger Rückzug des Gesuchs**

- <sup>1</sup> Die Gesuchstellenden können jederzeit freiwillig ihr Gesuch zurückziehen. Dazu genügt ein eigenhändig unterschriebener Brief.

- <sup>2</sup> Für einen freiwilligen Rückzug kommen folgende Gebühren zur Anwendung:
- Fr. 100.-, wenn das Gesuch noch nicht amtlich publiziert ist.
  - Fr. 500.-, wenn die Einbürgerungskommission noch nicht eingeladen wurde.
  - Fr. 1500.-, wenn das Gesuch noch nicht im Gemeinderat verhandelt wurde.
  - Fr. 2000.-, wenn der Rückzug vor der Gemeindeversammlung erfolgt.

## Art. 6 Aufwandgebühr

- <sup>1</sup> Der Tarif für die Aufwandgebühr beträgt Fr. 100.-.
- <sup>2</sup> Neben den in Art. 2 und 3 genannten Fällen kommt der Aufwandtarif insbesondere bei Sistierungen zufolge neu eröffneter Strafverfahren zur Anwendung.

## Art. 7 Fälligkeiten

- <sup>1</sup> Die Grundgebühr wird zum Zeitpunkt der amtlichen Publikation in Rechnung gestellt und muss vor der Einladung zur Anhörung bezahlt sein.
- <sup>2</sup> Die Gebühr Stufe 1 wird mit der Einladung zur Anhörung in Rechnung gestellt und muss vor der Anhörung in der Kommission bezahlt sein.
- <sup>3</sup> Die Gebühr Stufe 2 wird nach dem Kommissionsentscheid in Rechnung gestellt und muss bis zur Traktandierung im Gemeinderat bezahlt sein.
- <sup>4</sup> Allfällige Aufwandgebühren werden soweit möglich mit den ordentlichen Gebühren in Rechnung gestellt und fällig.
- <sup>5</sup> In jedem Fall müssen sämtliche Gebühren bezahlt sein, bevor die Gemeinde die Verfahrensakten dem Kanton übergibt.

## Art. 8 Schlussbestimmungen

- <sup>1</sup> Dieses Reglement bedarf nach § 20 Abs. 3 Bürgerrechtsverordnung (kBüV) der Genehmigung durch den Regierungsrat.
- <sup>2</sup> Es tritt rückwirkend per 1. September 2013 in Kraft.

Vom Gemeinderat am 25. Oktober 2013 beschlossen (GRB Nr. 263/2013).

### Gemeinderat Unteriberg



Gemeindepräsident  
Edy Marty



Gemeindeschreiber  
Stefan Alois Tschümperlin

Genehmigt durch Regierungsratsbeschluss Nr. 1210 vom 10.12.2013



### Regierungsrat des Kantons Schwyz



Landammann  
Walter Stählin

Staatsschreiber  
Dr. Mathias E. Brun

## Anhang

### Übersicht über die Gebühren des Einbürgerungsverfahrens in der Gemeinde Unteriberg

<b>Gebühr</b>	<b>Betrag*</b>	<b>Rechnungsstellung</b>	<b>Fälligkeit</b>
Grundgebühr	Fr. 500.- / Fr. 600.-	bei Publikation	vor der Einladung zur Anhörung
Stufe 1	Fr. 1000.- / Fr. 1500.-	mit Einladung zur Anhörung	vor der Anhörung in der Kommission
Stufe 2	Fr. 1000.- / Fr. 1000.-	nach Kommissionsentscheid	vor der Traktandierung im Gemeinderat
<b>Total</b>	<b>Fr. 2500.- / Fr. 3100.-</b>		
zusätzlicher Aufwand	Fr. 100.- pro Stunde	mit ordentlichen Gebühren	spätestens vor der Übergabe der Akten an den Kanton
freiwilliger Rückzug	Fr. 100.- bis Fr. 2000.-, abhängig vom Zeitpunkt des Rückzugs	sofort	30 Tage

\*Einzelperson / Familien und Paare